

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Pohlheim

Besetzung des Schiedsamtes; Wahl des Schiedsamtsstellvertreters

Nach dem Hessischen Schiedsamtsgesetz (HSchAG) richtet jede Gemeinde zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten ein Schiedsamt ein. Die Aufgaben des Schiedsamts werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) wahrgenommen und für jedes Schiedsamt wird eine stellvertretende Schiedsperson berufen.

Die Amtszeit des Schiedsamtsstellvertreters der Stadt Pohlheim endet am 05. April 2017. Eine Neuwahl ist erforderlich. Schiedspersonen werden von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig (§ 26 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 [GVBl. I S. 119], gilt entsprechend).

Interessierte Personen können sich zur Wahl stellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes - Eignung für das Schiedsamt - müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Das Amt kann gemäß § 3 Abs. 2 HSchAG nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll gemäß § 3 Abs. 3 HSchAG nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfund-siebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Stadt Pohlheim als Trägerin des Schiedsamts sowie das Amtsgericht als Aufsicht können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach § 3 Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Interessierte Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, können sich zur Wahl stellen.

Formlose Bewerbungen bitten wir bis **spätestens 14. April 2017** an den Magistrat der Stadt Pohlheim, Fachbereich I, Ludwigstr. 31, 35415 Pohlheim zu senden.

Der Magistrat